



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Juni 2026

Nr. 2026-357 0.1.2 Kleine Anfrage Edith Baumann Renner, Erstfeld, zum Rückbau des Skigebiets Winterhorn; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 29. April 2026 reichten Landrätin Edith Baumann Renner, Erstfeld, und Zweitunterzeichnerin, Landrätin Martina Wüthrich, Bürglen, eine Kleine Anfrage zum Rückbau des Skigebiets Winterhorn in der Gemeinde Hospental ein. Der parlamentarische Vorstoss steht im Zusammenhang mit der am 9. Januar 2013 zwischen den Umweltverbänden und der Andermatt-Sedrun Sport AG (ASS) abgeschlossenen Vereinbarung betreffend des seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahrens für die Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp.

Gestützt auf Artikel 130 und 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersuchen die Landrätinnen Edith Baumann Renner und Martina Wüthrich den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen

Das Skigebiet Winterhorn wurde zuletzt durch zwei Skianlagen von Hospental aus erschlossen. Ein Sessellift führte von Hospental zum Lückli und ein Skilift vom Lückli bis unter das Winterhorn. Im Lückli, zwischen den Stationen der beiden Skianlagen, befand sich das gleichnamige Bergrestaurant mit integriertem Pistenfahrzeugeinstellplatz. Die Anlagen waren letztmals in der Wintersaison 2007 und 2008 in Betrieb und stehen seither still.

Die ehemalige Anlageneigentümerin und -betreiberin, die Winterhorn Sportbahnen AG, meldete 1995 Konkurs an. Sie und auch weitere Nachfolgeorganisationen wurden zwischenzeitlich aufgelöst bzw. liquidiert und bestehen nicht mehr. Die Anlagen wurden bisher nicht zurückgebaut und bestehen nach wie vor.

Den Bau und Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, regelt das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz [SebG]; SR 743.01). Danach ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig für die Plangenehmigung und Betriebsbewilli-

gung von Seilbahnen, die der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienen und für die eine Personenbeförderungskonzession des Bundes (Seilbahn mit Bundeskonzession) notwendig ist (Art. 3 Abs. 1 SebG). Skilifte, die keine Personenbeförderungskonzession des Bundes benötigen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung (Art. 3 Abs. 2 SebG). Die kantonalen Ausführungsbestimmungen finden sich im Reglement über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (Seilbahnreglement; RB 50.3215).

Beim ehemaligen Sessellift von Hospental zum Lückli handelt es sich um eine Seilbahn mit Bundeskonzession und beim ehemaligen Skilift vom Lückli bis unter das Winterhorn um eine Anlage mit kantonomer Bewilligung.

Wird der Betrieb einer Seilbahn definitiv eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu entfernen (Art. 19 SebG, Art. 55 Abs. 1 Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung [Seilbahnverordnung, SebV]; SR 743.011 und Art. 25 Abs. 1 Seilbahnreglement). Besteht infolge eines Konkurses keine Anlageneigentümerin oder kein Anlageneigentümer mehr, ist subsidiär die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer rückbaupflichtig. Der Bewilligungsbehörde ist ein Gesuch um Entfernung der Seilbahn einzureichen (Art. 55 Abs. 2 SebV). Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist (Art. 19 SebG und Art. 55 Abs. 3 SebV). Zudem kann der Regierungsrat für die Beseitigung von Anlagen mit kantonomer Bewilligung Sicherheiten verlangen (Art. 25 Abs. 2 Seilbahnreglement).

Das BAV verband den seilbahnrechtlichen Plangenehmigungs- und Konzessionsentscheid vom 30. Mai 2014 betreffend die Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp (Entscheid des Plangenehmigungsverfahrens [PGV]) mit folgender Auflage (PGV-Entscheid, Ziff. 3.6.8.12):

«Die ASS hat dem BAV zu gegebener Zeit und unter Beachtung der Befristung nach Ziff. 1.18 der Vereinbarung vom 9. Januar 2013 ein Detailprojekt für den Rückbau der Anlagen am Winterhorn und die Wiederherstellung eines natürlichen Zustandes zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Rückbau ist unter Einbezug des Kantons, der Korporation, der Gemeinde Hospental und der NGO zu planen.»

Zudem genehmigte das BAV die Vereinbarung vom 9. Januar 2013 der ASS mit den Umweltverbänden, soweit eine Zuständigkeit des BAV besteht, und erklärte diese grundsätzlich als verbindlich (PGV-Entscheid, Ziff. 5.2.2).

Gestützt auf den PGV-Entscheid vom 30. Mai 2014 in Verbindung mit Ziff. 1.18 der Vereinbarung vom 9. Januar 2013 hatte die ASS spätestens innert acht Jahren nach rechtskräftigem PGV-Entscheid für einen Rückbau der Anlagen am Winterhorn zu sorgen.

Am 10. November 2022 reichte die ASS dem BAV das Detailprojekt für den Rückbau der Anlagen am Winterhorn zur Genehmigung ein. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2^{bis} SebG und mit Zustimmung des Kantons umfasst dieses nebst dem Sessellift von Hospental zum Lückli auch den Skilift vom Lückli bis unter das Winterhorn. Der Rückbauentscheid erfolgt damit koordiniert durch das BAV.

Am 20. Januar 2023 haben die Umweltverbände gegen das Detailprojekt für den Rückbau der Anlagen am Winterhorn Einsprache erhoben. Über die Einsprache entscheidet das BAV zusammen mit dem Entscheid über das Rückbaugesuch. Das Verfahren ist zurzeit noch beim BAV pending.

1. *Auf welche konkreten gesetzlichen Grundlagen und Bewilligungsaufgaben stützt sich die Rückbauverpflichtung, und welchen rechtlichen Charakter hat die Vereinbarung vom 9. Januar 2013 (öffentlich-rechtlicher Vertrag, Nebenbestimmung, etc.)?*

Wie einleitend ausgeführt, stützt sich die Rückbauverpflichtung auf die seilbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Art. 19 SeBG) und des Kantons Uri (Art. 25 Seilbahnreglement) sowie auf den seilbahnrechtlichen Plangenehmigungs- und Konzessionsentscheid des BAV vom 30. Mai 2014 betreffend die Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp.

Die Vereinbarung vom 9. Januar 2013 zwischen den Umweltverbänden und der ASS, der auch der Kanton Uri zugestimmt hat, hat den Charakter einer Vergleichsvereinbarung zwischen den Einsprechenden (Umweltverbände) und der Gesuchstellerin (ASS) im Rahmen des erfolgten Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahrens betreffend die Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp. Sie bezweckte, den Rückzug der Einsprache gegen das Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch der ASS betreffend die Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp zu erwirken. Die Vereinbarung hat grundsätzlich einen privatrechtlichen Charakter. Mit dem PGV-Entscheid vom 30. Mai 2014 wurde die Vereinbarung in den wesentlichen Punkten für verbindlich erklärt.

2. *Inwiefern ergibt sich eine Rückbaupflicht zusätzlich oder unabhängig davon aus Bundesrecht (insbesondere Art. 24 ff. RPG, USG, NHG) oder aus kantonalem Recht?*

Diesbezüglich wird auf die einleitenden Bemerkungen und auf die Antwort zur Frage eins verwiesen.

3. *Welche Behörde ist für den Vollzug der Rückbauverpflichtung zuständig, und welche Aufsichtspflichten bestehen seitens des Kantons gegenüber den verantwortlichen Akteuren?*

Zuständig für den Sessellift von Hospental bis zum Lückli als Seilbahnanlage mit Bundeskonzession und damit auch für den Vollzug allfälliger Rückbauverfügungen ist der Bund (BAV; Art. 19 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 SeBG). Demgegenüber obliegt die Aufsicht beim Skilift vom Lückli bis unter das Winterhorn als Anlage mit kantonaler Bewilligung grundsätzlich dem Regierungsrat (Art. 1 Seilbahnreglement). Für den Vollzug der Vorschriften über die Luftseilbahnen und Skilifte ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig (Art. 2 Seilbahnreglement i. V. m. Art. 34 Bst. d Ziff. 3.4 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR]; RB 2.3322).

Der Rückbau von Seilbahnanlagen ist bewilligungspflichtig (Art. 55 Abs. 2 SeBV). Aufgrund des für das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp angewandten koordinierten Plange-

nehmigungs- und Konzessionsverfahrens entscheidet das BAV nicht nur über den Rückbau des Sessellifts von Hospental zum Lückli, sondern auch über den Rückbau des Skilifts vom Lückli bis unter das Winterhorn. Der Entscheid des BAV zum koordinierten Rückbaugesuch der ASS vom 10. November 2022 ist derzeit noch ausstehend.

4. *Welche Vollzugsinstrumente stehen zur Verfügung (z. B. Ersatzvornahme, Verfügung mit Fristansetzung, Zwangsmassnahmen), und wurden solche seit Ablauf der Frist im Juni 2022 geprüft oder angewendet?*

Vorliegend ist der Rückbauentscheid des BAV zum koordinierten Rückbaugesuch der ASS vom 10. November 2022 derzeit noch ausstehend. Abgesehen davon stehen seitens des Bundes keine besonderen Vollzugsinstrumente für den Rückbau von Seilbahnanlagen zur Verfügung.

5. *Inwiefern stellen die bestehenden Eigentumsverhältnisse ein rechtliches Hindernis für den Vollzug dar, und wie wird diesem Umstand rechtlich begegnet?*

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse stellen grundsätzlich kein rechtliches Hindernis dar. Wie bereits ausgeführt, wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer subsidiär rückbaupflichtig, sofern die Anlageneigentümerin oder der Anlageneigentümer infolge eines Konkurses nicht mehr besteht. Die betroffenen Grundeigentümerschaften wurden im Rahmen des PGV-Entscheids vom 30. Mai 2014 bzw. des Detailprojekts zum Rückbau der Anlagen am Winterhorn durch das BAV miteinbezogen.

6. *Bestehen aktuell aus Sicht des Regierungsrats Rechtsunsicherheiten oder Vollzugsdefizite im Zusammenhang mit stillgelegten Seilbahnanlagen, und falls ja, in welchen Bereichen?*

Nein, aus Sicht des Regierungsrats bestehen keine Rechtsunsicherheiten und Vollzugsdefizite im Zusammenhang mit stillgelegten Seilbahnen. Im vorliegenden Fall ist die Dauer der Umsetzung im Wesentlichen auf die komplexen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Abhängigkeiten sowie auf die gegen das Rückbaugesuch der ASS erhobene Einsprache der Umweltverbände zurückzuführen. Der Bewilligungsentscheid zum Rückbau der Anlagen am Winterhorn obliegt dem BAV. Das Verfahren ist mittlerweile weit fortgeschritten und es ist von einem baldigen Abschluss auszugehen. Nach Möglichkeit sollen die Anlagen im Herbst 2026 zurückgebaut werden.

7. *Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei gesetzlichen Grundlagen oder Vollzugsinstrumenten, um die Durchsetzung von Rückbauverpflichtungen künftig sicherzustellen?*

Nein. Darüber hinaus liegen die Zuständigkeiten für allfällige Gesetzesanpassungen oder die Einführung von Vollzugsinstrumenten zur Durchsetzung von Rückbauverpflichtungen überwiegend im Bereich des Bundesrechts. Zu allfälligem Handlungsbedarf kann auf verschiedene Berichte und parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene verwiesen werden (z. B. Interpellation Nr. 21.3268 «Wie steht es mit dem Rückbau stillgelegter Seilbahnen?», Postulat Nr. 24.3468 «Stand der Umsetzung des Seilbahngesetzes»).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; JD Abteilung Raumplanung;
JD Direktionssekretariat; VD Amt für Landwirtschaft; VD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Beilage

LA.2026-0357 II. Text der Kleinen Anfrage